

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S.226) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 01.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) als Ersatz der entstehenden Kosten im Rahmen der Arbeit mit dem Ratsinformationssystem sowie der dazugehörigen App (Internetentgelte, Zugangsinfrastruktur usw.) eine Entschädigung von monatlich 10,00 €.
- e) eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 10,00 €, wenn für die Arbeit mit dem Ratsinformationssystem sowie der dazugehörigen App kein seitens der Verwaltung zur Verfügung gestelltes mobiles Endgerät gewählt, sondern ein privates mobiles Endgerät genutzt wird.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nachstehend aufgeführte ehrenamtlich Tätige erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Seesen	130,00 € monatlich
Behindertenbeauftragte/r der Stadt Seesen	50,00 € monatlich

In Fällen außergewöhnlicher Belastungen (z.B. bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Besprechungen bei Behörden, Fachtagungen) werden auf schriftlichen Antrag der Verdienstausfall bzw. Pauschalstundensatz nach § 12, sowie die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 10 erstattet.

Artikel 2

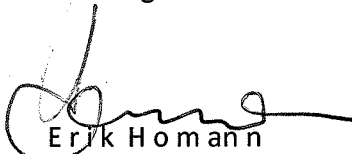
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der vorgenannten Satzung in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

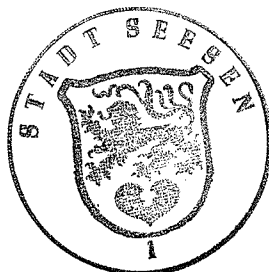
Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Seesen, 22.12.2016

Der Bürgermeister


Erik Homann



Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten:

- a) eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 80,50 €,
- b) Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung und
- c) als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung in Höhe von monatlich 16,00 € .

§ 2

Ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters, Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender

- (1) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 355,00 €. Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 236,00 €. Daneben erhalten die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung von monatlich 40,00 € und ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können schriftlich auf die Zahlung einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung verzichten. In diesem Fall werden Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (3) Die Ratsvorsitzende/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 € sowie Sitzungsgeld und Fahrkostenentschädigung nach § 1.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Fraktionen des Rates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 134,00 € und pro Fraktionsmitglied einen Betrag von 12,50 €. Daneben erhalten sie als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung von monatlich 70,00 € und ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.

§ 4

Beigeordnete

Die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 134,00 € und eines Sitzungsgeldes von 15,00 € je Sitzung. Daneben erhalten sie als Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen eine Entschädigung von monatlich 27,00 €.

§ 5

Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 15,00 €.
- (2) Für nachgewiesene Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen, die ein Ortsratsmitglied mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird auf schriftlichen Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 6

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister des Stadtteils:

Bilderlahe	91,00 € monatlich
Bornhausen	102,00 € monatlich
Engelade	94,00 € monatlich
Herrhausen	99,00 € monatlich
Ildehausen	97,00 € monatlich
Kirchberg	89,00 € monatlich
Mechtshausen	86,00 € monatlich
Münchehof	123,50 € monatlich
Rhüden	156,00 € monatlich.

Die nachgewiesenen Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen werden entsprechend § 5 Absatz 2 ersetzt.

- (2) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erhält die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister des Stadtteils

Bilderlahe	26,00 € monatlich
Bornhausen	42,00 € monatlich
Engelade	26,00 € monatlich
Herrhausen	26,00 € monatlich
Ildehausen	26,00 € monatlich
Kirchberg	26,00 € monatlich
Mechtshausen	26,00 € monatlich
Münchehof	42,00 € monatlich
Rhüden	52,00 € monatlich

§ 7

Fraktionen des Rates

- (1) Die Fraktionen des Rates erhalten als Fraktionsbeitrag jährlich eine Pauschale von 210,00 € je Fraktion und 31,50 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Fraktionsbeiträge dürfen lediglich zur Finanzierung von sachlichen und personellen Aufwendungen im Rahmen der Arbeit der Fraktionen als Bestandteil des Rates verwendet werden, nicht dagegen für sonstige Zwecke der Parteien. Über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsbeiträge ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Seesen durch die Fraktionen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 8

Mitglieder der Ratsausschüsse (sog. andere Personen)

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 15,00 € je Sitzung.

§ 9

Aufwandsentschädigungen

- (1) Werden von einer Person mehrere der in den §§ 1 bis 4 angeführten Funktionen wahrgenommen, so werden Entschädigungen, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, nur für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.
- (2) Mit der Gewährung der in den §§ 1 bis 6, 8 und 10 aufgeführten Aufwandsentschädigungen ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (§ 11) wird hiervon nicht berührt.
- (3) Nimmt ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Ortsrates seine Aufgaben länger als zwei Monate nicht wahr, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit die Aufwands- und Fahrkostenentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über zwei Monate hinausgehende Zeit erhält die Stellvertreterin/der Stellvertreter eines Ratsmitgliedes gemäß §§ 2 bis 4 oder einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters gemäß § 6 Absatz 1 die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Als Sitzungen gelten Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für repräsentative Termine (z.B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z.B. mit dem Hauptverwaltungsbeamten) wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Für andere Sitzungen entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss. Als Sitzungen der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse gelten die Ausschusssitzungen sowie die Ausschussveranstaltungen mit überwiegend dienstlichem Charakter.
- (5) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat. Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich und zwar nachträglich gezahlt.

§ 10

Kinderbetreuungskosten

- (1) Die in den §§ 1 bis 6 und 8 genannten Aufwandsentschädigungen erhöhen sich auf schriftlichen Antrag um die Kosten für eine Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde und 64,00 € je Tag für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, denen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen (z.B. Babysitter, Kindermädchen), die nicht der Wohngemeinschaft der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers angehören, entstehen. Der tatsächliche Aufwand ist nachzuweisen.
- (2) Werden von einer Person mehrere der in den §§ 1 bis 6 und 8 genannten Funktionen wahrgenommen, so erhöht sich nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion.

§ 11

Reisekostenvergütung

Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder erhalten auf schriftlichen Antrag für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 12

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen haben neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages.
- (2) Bei unselbständig Tätigen können dem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) erstattet werden. Dies gilt dann nicht, wenn der Bruttobetrag den in Absatz 4 festgesetzten Höchstbetrag überschreitet.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag aufgrund des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages eine Verdienstausschlagpauschale im Rahmen der in Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge erstattet.
- (4) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstausschlages wird auf 21,00 € je Stunde und 168,00 € je Tag festgesetzt.
- (5) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird für die Zeit nach 18.00 Uhr nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger, deren reguläre Arbeitszeit an diesem Tage nach 18.00 Uhr liegt.
- (6) Für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen, die keinen Verdienstausschlag geltend machen, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtung aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein aus-

gleichpflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde, höchstens jedoch 128,00 € je Tag gezahlt. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes ist mit der gleichzeitigen Erklärung, einen besonderen Nachteil zu erleiden, schriftlich zu beantragen und nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich wird für die Zeit nach 18.00 Uhr nicht gezahlt.

§ 13

Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtbrandmeisterin/-meister	200,00 €
b)	Stellvertretender Stadtbrandmeisterin/-meister	54,00 €
c)	Ortsbrandmeisterin/-meister	
	Ortsfeuerwehr Bilderlahe	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Bornhausen	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Engelage	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Herrhausen	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Ildehausen	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Kirchberg	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Mechtshausen	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Münchhof	65,00 €
	Ortsfeuerwehr Rhüden	86,00 €
	Ortsfeuerwehr Seesen	102,00 €
d)	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/-meister	
	Ortsfeuerwehr Bilderlahe	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Bornhausen	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Engelage	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Herrhausen	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Ildehausen	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Kirchberg	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Mechtshausen	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Münchhof	21,50 €
	Ortsfeuerwehr Rhüden	27,00 €
	Ortsfeuerwehr Seesen	32,00 €
e)	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	27,00 €
f)	Ortssicherheitsbeauftragte/r	5,50 €
g)	Stadtatemschutzbeauftragte/r	27,00 €
h)	Ortsatemschutzbeauftragte/r	5,50 €
i)	Ortsatemschutzbeauftragte/r in Stütz- und Schwerpunktwehren	11,00 €
j)	Stadtjugendwartin/-wart	27,00 €
k)	Ortsjugendwartin/-wart	27,00 €
l)	Gerätewartin/-wart	21,50 €
m)	Gerätewartin/-wart in Stütz- und Schwerpunktwehren	32,00 €

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, der Bekleidungsgelder, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).
- (3) Den selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstaufschlag bis zu den in § 12 festgesetzten Höchstbeträgen auf Antrag erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden die entsprechenden Beträge auf Antrag erstattet.
- (5) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber ihren Arbeitgebern und die Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz, wenn die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind.
- (7) Die Erstattung der Kinderbetreuungskosten durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung richtet sich nach § 10.
- (8) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung entsprechend § 11 gewährt.

§ 14

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Stadt ehrenamtlich Tätige, denen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, haben folgende Ansprüche, soweit diese nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen sind:
 - a) Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, mit Ausnahme der Auslagen für eine Kinderbetreuung gemäß § 10, bis zu einem Höchstbetrag von 53,00 € je Monat.
 - b) Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen für eine Kinderbetreuung gemäß § 10.
 - c) Ersatz ihres Verdienstaufschalles bzw. des Pauschalstundensatzes gemäß § 12.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Seesen erhält eine Aufwandsentschädigung von 130,00 € monatlich.

In Fällen außergewöhnlicher Belastungen (z.B. bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Besprechungen bei Behörden, Fachtagungen) werden auf schriftlichen Antrag der Verdienstaufschlag bzw. Pauschalstundensatz nach § 12, sowie die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 10 erstattet.
- (3) Die nachgewiesenen Fahrkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Seesen werden entsprechend § 5 Absatz 2 erstattet.
- (4) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden entsprechend § 11 vergütet.

§ 15**Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der sonstigen aufgrund dieser Satzung gezahlten Beträge ist Angelegenheit der Empfängerinnen/Empfänger, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum **01.07.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seesen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 03.08.2005 außer Kraft.

Seesen, 28.06.2012

Der Bürgermeister

gez.

Erik Homann